

— Im Abgeordnetenhaus hat heute in einer gemeinsamen Sitzung der Fortschrittspartei und der liberalen Vereinigung die Konstituierung der deutschen freisinnigen Partei stattgefunden. Der Vorstand besteht aus den Abg. Bender, Hanel, Kieschke, Kloß, Dr. Al. Meyer (Breslau), Rickert, Richter und Birchom.

— Der Reichstagsabgeordnete Antoine von Mez, der vor einigen Tagen hier eingetroffen ist, soll die Absicht haben, die ihm widersahre Behandlung und die Veröffentlichung seiner Privat-Korrespondenz durch die „Nordb. Allg. Ztg.“ im Reichstag zur Sprache zu bringen.

— Der Kultusminister hat auch aus der Diözese Köln 39 Dispense gesucht von katholischen Geistlichen zurückgewiesen, weil die Bittsteller ihre akademischen Studien ganz oder teilweise in Rom und Innsbruck gemacht hatten.

— Nach einer Depesche, welche der „Times“ aus Washington zugegangen ist, wird der Berliner Gesandt schaftsposten auf unbestimmte Zeit unbesetzt bleiben.

— Die Wohl des Grafen Dohna-Schlöter zum Vorsitzenden des österreichischen Provinziallandtages ist gestern mit 40 gegen 39 Stimmen erfolgt. Was nach diesem Stimmenverhältnis zu befürchten war, ist leider heute eingetroffen. Wie der „Voss. Ztg.“ ein Privatelegramm aus Königberg meldet, ist bei der heutigen Neuwahl eines Landesdirektors der Provinz nicht der verdiente Herr von Saucken-Tarputzschew wieder gewählt worden, sondern ein konservativer Landrat, Herr von Gramatzki, Landtagsabgeordneter für Memel-Heydekrug, an seine Stelle gesetzt.

Schwerin, 25. März. Bezuglich des am Sonnabend Abend in der Wohnung des Kommandeurs des bisierten Artillerie-Abteilung verübten Raubstahls ist zu berichten, daß das Geld, welches in der Kasse vorhanden gewesen ist, ca. 18000 M. bis auf etwas über 2000 M. gestern wiedergefunden ist, nachdem die drei als des Diebstahls verdächtig inhaftierten Individuen gestern ein Geständnis abgelegt und die Stellen selbst gezeigt haben, wo das Geld von ihnen versteckt war. Sie haben, nachdem sie die Kasse bis an den hinter der Wohnung des Kommandeurs belegenen Schweriner See getragen, dieselbe hier in einen Kahn geladen und auf dem See erbochen. Das Geld haben sie dann herausgenommen und die Kasse mit den Sparbüchern etc. vermutlich in den See versenkt. Am sogen. Kalkwerder sind die Diebe ans Land gestiegen, haben den Kahn schwimmen lassen und nach Theilung des Geldes dasselbe auf drei verschiedenen Stellen im Schlossgarten versteckt.

Paris, 26. März. Die „Liberté“ schreibt: „Die „richten aus Hanoi sind gut; der Gesundheitszustand des Expeditionskorps ist ausgezeichnet, die Truppen konzentrieren sich nach und nach um die Festung und man bereitet sich auf den Marsch gegen Hongkong vor, dessen Einnahme nicht lange auf sich warten lassen dürfte. Berichte von Spionen melden, daß unter den Schwarzflaggen große Entmuthigung herrsche. Die Einnahme von Bacninh und die Anwesenheit eines so starken Expeditionsheeres hat sie in völlige Berrüttung versetzt. Der Gedanke an eine Evakuierung von Hongkong und an einen Rückzug auf den Oberlauf des Flusses, bis nach Laotai, wurde zu wiederholten Maleen in den Berathungen der Häftlinge der Schwarzflaggen angeregt. Die Einnahme von Hongkong ist sehr wichtig: es wäre wünschenswert, daß sie vor Ende April geschehen könnte, da um jene Zeit die Überwinterung beginnt. Sie würde dem General Millot gestatten, sich sicher in den Festungen des Deltas niederzulassen und mit der Heimsendung von 3- bis 4000 Mann zu beginnen.“ — Der „National“ bringt folgende Note: „Der Marineminister arbeitet augenblicklich an einem Bericht, der als Anhang zu der Nachtragskreditsforderung für Tonkin dienen soll. Die Ziffer des Kredits wird natürlich im Verhältniß zu dem Effektiv des Expeditionskorps sein, welches letztere augenblicklich an 14000 Mann beträgt. Wir glauben zu wissen, daß dieses Gesetzesprojekt, betr. die Bewilligung der Kredite, von dem Marineminister erst nach den Osterferien eingereicht werden wird.“

Paris, 28. März. Der „National“ erfährt, eine Depesche des Generals Millot kündigt den Angriff auf Honkong als unmittelbar bevorstehend an.

Paris, 25. März. Der neueste demokratische Marquis, der zusammen mit dem alten Marquis Henri de Rochefort unter den feiernden Vergleuten von Anjou so viel Furore gemacht hat, Marquis de Talleyrand-Périgord, ist, wie der „Straß. Post“ geschrieben wird, der Sohn des Marquis Edmond Talleyrand, welcher von seinem verstorbenen Vater den Titel eines Herzogs von Dino und bei dem Tode seiner Mutter die schlesische Festung Deutsch-Wartenberg erbte. Der in Rede stehende Marquis ist gegenwärtig 40 Jahre alt und hat als Jäger an den Feldlügen von Mexiko und 1870/71 teilgenommen. Nach dem Kampfe von Champigny lehnte er das für ihn bestimmte Kreuz der Ehrenlegion zu Gunsten eines altgedienten Troupiers ab. Vor 1870 hatte er sein Vermögen beim Kupfersuchen in Chile verloren, verdiente aber beim Petroleumfinden in Nordamerika wieder sehr erheblichen Mann. Zur Republik wurde er von Gambetta selbst befleht, fiel aber bei seiner ersten Kandidatur in Chateauroux durch. Seit Louise Michel eingespielt ist, zahlt er der Mutter derselben eine Pension von 100 Fr. monatlich. Er versteht ausgezeichnet Pistole und Degen zu führen; man sagt ihm auch nach, daß er einst einen deutschen Offizier zu Berlin im Zweikampf getötet. In Paris führt er ein großes Haus, er ist ein sehr eifriger Kunstsammler. Rochefort hat von ihm vor einiger Zeit ein wertvolles Gemälde Louis XIV. zum Geschenk erhalten. Ein solcher Bundesgenosse ist den Nothnaturlich sehr angenehm.

Lissabon, 19. März. In der Provinz Mombasa zwischen 15° und 18° südl. Breite und 20° und 35° östl. Länge Greenwich, haben sich vor Kurzem einige eingeborene Führer, die über mehrere tausend Unterthanen haben, den portugiesischen Behörden unterworfen. Es sind dies ehemalige Rebellen, welche sich nun vor der Autorität Portugals beugen. Auch der König von Dahomey hat soeben seine Loyalitätsversicherungen gegenüber Portugal und den Portugiesen erneuert. Dieser Fürst, der bisher Kriegsgefangenen ohne Weiteres den Kopf abschlagen ließ, schlägt nun mehr den Portugiesen vor, ihnen die Kriegsgefangenen behufs Kolonisation der Provinz St. Thomas und einiger Territorien nahe von Ajuda ausliefern zu wollen. Der König von Dahomey erwies übrigens den Portugiesen immer mehr Rücksicht, als den anderen Nationen. Die gestern aus Westafrika eingetroffene Post brachte ein Geschenk des Königs von Dahomey für den König von Portugal. Die Aufmerksamkeit hat, wenngleich das Geschenk nicht von hohem Werth zu sein scheint, bedeutenden moralischen Werth, da der König von Dahomey seinem anderen Souverän solches Entgegenkommen beweist. — Der mit England abgeschlossene Kongo-Vertrag, der am 26. Februar den portugiesischen Kammer vorgelegt und um „Amtsblatt“ publiziert wurde, hat Ansangs in der Presse, die Organe der Regen-

ationspartei begriffen, lebhafte Opposition hervorgerufen. Der Vertrag ist durchaus für England vortheilhaft und Portugal wird große Auslagen für die Polizei im Kongo machen müssen, während die Ausbeutung des Handels in diesem Gebiete England zufallen wird. Diese diplomatische Vereinbarung dürfte daher in beiden portugiesischen Kammer auf lebhafte Widerstand stoßen. — Die Wahlkammer hat kürzlich den Gesetzentwurf, betreffend die Reform des Wahlgesetzes, mit großer Majorität angenommen, durch welche das Recht der Vertretung der Minoritäten, der Hauptort des Departements festgestellt und die Wahl durch Stimmenabstimmung eingeführt wird.

London, 26. März. Der „König. Ztg.“ wird aus London geschrieben: „Diejenigen, welche in der Auslegung sogenannter offizieller Krankheitsbulletins bewandert sind, versichern, daß die Krankheit Gastroenteritis bedenklicher ist, als angenommen wird; daß er kaum vor Ostern im Unterhause wieder erscheinen dürfe, wenn er es nicht vorzöge, abzudenken, oder gar, wenn ihm der Tod nicht wegrasse. Man erinnert sich an die lechte Krankheit Lord Beaconsfields, als unter ähnlichen Umständen und in demselben Monat März, die Herren noch drei Tage vor seinem Abgang die Welt mit seiner Besserung versetzten. Bei dem obwaltenden Nordostwind wird Gladstone seine Halsentzündung allerdings nicht losmerken. Am besten würde er sofort nach Cannes abreisen, aber dazu kann Niemand den an den Geschäften feststehenden Staatsmann bewegen.“

London, 28. März. Der Herzog von Albany, jüngster Sohn der Königin, ist heute in Cannes plötzlich gestorben. Der früh 2 Uhr erfolgte Tod wurde durch einen Sturz herbeigeführt, den der Prinz gestern Abend im nautischen Club erlitten hatte. — Im Oberhause wurde von Lord Granville, im Unterhause von Lord Hartington der schmerliche Verlust mitgeteilt, der die Königin betroffen habe. Lord Granville und Lord Hartington fügten ihrer Mittheilung hinzu, daß sie eine Vertragung nicht beantragten, weil dafür ein Präzedenzfall nicht vorliege, beide kündigten aber für nächsten Montag den Antrag auf Erlass einer Beileidsadresse an die Königin und an die Herzogin von Albany an. Im Oberhause gab Lord Carnarvon, im Unterhause Northcote den Gefühlen der Trauer und der Theilnahme an dem tief betrübenden Todesfall wärmsten Ausdruck.

London, 28. März. Graf d'Aubigny, Rath an der bisierten französischen Botschaft, sowie die Gräfin d'Aubigny protestieren auf das Entchiedenste gegen die Behauptung, daß die Gräfin d'Aubigny Verfasserin des Pamphlets „La Société de Berlin“ sei; Graf d'Aubigny erklärt gleichzeitig, daß er gegen den Urheber einer solchen Verleumdung gerichtlich vorgehen werde.

Petersburg, 26. März. Von hier geht der „Bresl. Ztg.“ folgende Nachricht zu: „Privat-Mittheilungen aus Kiew melden von schrecklichen Juden-Krawallen, welche da selbst ausgebrochen sind. Die Truppen gaben Feuer auf die wütende Menge, die sich jedoch nicht abschrecken ließ, sondern sich auf die Soldaten stürzte und dieselben zum vorläufigen Rückzug zwang. In Charkow erwartet man binnen Kurzem eine allgemeine Erhebung gegen die Juden, überall im Süden Russlands herrscht bedenkliche Gährung.“

Vocales und Provinzielles.

Posen, 29. März.

r. Der Kaufmännische Verein hielt am 27. d. Mts., 8 Uhr, in Busse's Restaurant unter Leitung seines Vorsitzenden, des Herrn Bülow, die ordentliche Generalversammlung ab. Zunächst verlas Herr Richter den Jahresbericht pro 1883/84, dem Folgendes zu entnehmen ist: Die Mitgliederzahl betrug Ende März 151; hinzugekommen sind 21, ausgeschieden 18, so daß gegenwärtig sich die Mitgliederzahl auf 154 beläuft. Im Laufe des Vereinsjahres wurden zwei außerordentliche Generalversammlungen abgehalten: am 7. Mai 1883 behufs Statutenänderung, am 6. Dezember v. J. behufs Neuwahl eines Schriftführers undstellvertretenden Vorsitzenden, da Herr A. Förster Ende November v. J. dies Amt niedergelegt hatte; an Stelle desselben wurde Herr Richter zum Schriftführer undstellvertretenden Vorsitzenden bis Ende März d. J. gewählt. Der Vorstand ist stets bestellt gewesen, die laut Statut vorgeschriebenen Zwecke des Vereins zu verfolgen; am 1. April 1883 wurde die Fortbildungsschule des Vereins mit einer, wenn auch nur geringen Schülerzahl wieder ins Leben gerufen. In derselben wurden die Handlungsbürlinge in Buchführung, Handelswissenschaft, Rechnen, Deutscher, Kalligraphie in zwei Abteilungen unterrichtet; die am 21. d. M. abgeholtene öffentliche Prüfung bat gezeigt, daß die Schule anderen Fortbildungsschulen unserer Stadt nicht nachsteht; leider war aber die Beteiligung eine nur geringe, da nur wenige Prinzipale ihre Lehrlinge in die Schule geschickt haben. Es wurden im Vereine drei Vorträge gehalten, von den Herren Professor Dr. Magener, Schiffsläpitan Bade und Chefredakteur Fontane; diese Vorträge erfreuten sich eines guten Besuchs. Außerdem fanden an den regelmäßigen Vereinsabenden Vorlesungen über Handelsgeschichte und Reichsgerichts-Entscheidungen auf dem Handelsgebiete statt. An Festen wurden veranstaltet: am 17. Juni ein Sommerfest im Feldschloßgarten, am 26. August eine Sommerparty nach dem Strzyńska-See bei Mołochin, am 8. Dezember und 15. März Herren-Abendessen in Buckow's Hotel, am 5. Januar und 1. März Kränchen in dem Logensaal. Diese Feste erfreuten sich fast sämmtlich zahlreicher Beteiligung. Am 1. Januar d. J. wurde das Vereinslokal aus Simon's Restaurant nach Busse's Restaurant verlegt. — Nach dem Jahresbericht wurde von Herrn Eckert der Kassenbericht verlesen und auf Antrag der Revisionskommission die Deckung ertheilt. — Herr Löwe erstattete alsdann den Bericht über die Bibliothek des Vereins; es wurde beschlossen, wie früher, an Vereinsabenden eine Bücherei zum Besuch der Bibliothek aufzustellen. — Sodann wurde zu den Wahlen geschritten; es wurde zum Schriftführer undstellvertretenden Vorsitzenden Herr Richter wiedergewählt; zu Revisoren wurden die Herren Wolff und Hempel, zu Bibliothekaren die Herren Löwe und Lange gewählt; außerdem wurden in die Schulkommission 6, in die Vergnügungscommission 5 Mitglieder gewählt. Der Etat pro 1884/85 wurde sodann in folgender Weise aufgestellt: die Einnahme wird voraussichtlich 2000 M. betragen; ausgezahlt werden: für ein Sommerfest, zwei Kränchen, Herren-Abendessen 750 M., für Vorträge 400 M., für die Schule 600 M., für die Bibliothek 150 M.

r. Der Verein zur Prämierung treuer weiblicher Dienstboten und Altersunterstützung derselben bei eingetretener Dienstunfähigkeit, welcher am 29. März 1873 ins Leben getreten ist und seit dem Jahre 1878 unter dem Protektorat des Herrn Oberpräsidenten v. Günther steht, hat nach dem in der Generalversammlung am 18. d. M. revidirten Statut die Aufgabe, auf die sittliche Erziehung der weiblichen Dienstboten hinzuwirken, und zu diesem Behufe 1. solchen weiblichen Dienstboten, welche mehrere Jahre hindurch bei derselben Geschäft gedient und durch treue Dienstleistungen sich ausgezeichnet haben, Prämien zu ertheilen; 2. weiblichen Dienstboten, welche sich in ihrer vorangegangenen Dienstzeit treu bemüht haben, zu unterstützen, wenn sie durch Alter oder Gebrechlichkeit dauernd dienstunfähig geworden sind. Die Wirksamkeit des Vereins bleibt zur Zeit auf diejenigen weiblichen Dienstboten der Stadt und des Kreises Posen beschränkt, deren Herrschaften dem Vereine angehören; eine weitere Ausdehnung der Vereinskraft bleibt vorbehalten. Belohnungsberechtigt sind nur die zum inneren Haushalte gehörenden

weiblichen Dienstboten. Der jährliche Beitrag jedes Mitgliedes beträgt 3 M.; es kann aber auch die lebenslängliche Mitgliedschaft durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von 75 M. erworben werden. Der jährliche Beitrag von 3 M. berechtigt zur Prämierung nur eines Dienstmädchen; wer zwei oder mehrere zum Haushalte gehörende Dienstmädchen prämiert zu sehen wünscht, hat für jedes derselben 3 M. jährlich zu zahlen; dieseljenigen, deren Mädchen prämiert werden, zahlen in dem betreffenden Jahre noch außerdem 1,50 M. für Prämierung. Jede nach Posen neu zu ziehende Dienstherrin erhält, falls sie vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Nebenstellung dem Verein beitrete, durch eine Nachzahlung von 1,50 M. die Berechtigung, ihr Dienstmädchen schon zur nächsten statutenmäßigen Prämierung anzumelden. Dieseljenigen Dienstboten, welche drei Jahre ununterbrochen bei einer und derselben, dem Verein angehörigen Herrschaft treu gedient haben, erhalten Prämien nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf Grund des Schlusses der Generalversammlung; außerdem empfängt jedes zum ersten Male prämierte Dienstmädchen ein Diplom über Anerkennung seiner treu gelebten Pflichtfüllung. Bei der Prämierung können nur solche Dienstmädchen berücksichtigt werden, deren Herrschaften dem Vereine in mindesdestens drei Jahren angehört, d. h. drei Jahre lang Beiträge gezahlt haben. Dienstboten, welche bereits prämiert sind, erhalten unter den angegebenen Voraussetzungen für jedes folgende, der bisherigen Herrschaft geminderte Dienstjahr eine Prämie. — Der Verein nimmt ferner die Unterstützung arbeitsunfähiger gewordener weiblicher Dienstboten in Aussicht. Der Beginn derselben soll von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängen. Zu diesem Zweck ist die Hälfte des bisherigen Reservefonds als Stammpital abgezweigt. Dieses Stammpital werden die von dem Prämierungsfonds sich ergebenden Überschüsse, sowie sämtliche freiwillige Gaben zugeschlagen. — Den Vorstand des Vereins bilden 10 Damen, sowie 7 Herren und 4 Stellvertreter derselben. Von den 7 Herren des Vorstandes und den 4 Stellvertretern scheiden jährlich die drei der Wahl nach ältesten aus; die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Rendanten und einen Protollführer. Jährlich ernennt die ordentliche Generalversammlung, welche im Laufe der Monate Februar oder März stattfindet, zwei Rechnungsreviere für das nächste Vereinsjahr. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragt. Beschlüsse über Anträge auf Statutenänderungen müssen von einer Zweidrittel-Majorität der in der Generalversammlung Anwesenden gefasst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dafür stimmen, und es fällt dann das vorhandene Vermögen an die bietigstädtische Armenkasse mit der Maßgabe, daß die Fonds vorzugsweise zur Unterstützung, treu benährter, aber durch Alter und Gebrechlichkeit erwerbsunfähig gewordener weiblicher Dienstboten verwendet werden sollen.

Aus dem Gerichtssaal.

B. C. Der Strafsenat des Kammergerichts verhandelte am Donnerstag in der Revisionsinstanz gegen den Guardian Vladislaws Müller zu Bronle wegen Vergehens gegen Art. II. des Gesetzes vom 21. Mai 1874. Derselbe war vom Schöffengericht zu Bronle am 9. November 1873 zu 5 M. Geldstrafe verurtheilt worden, und wurde die hiergegen eingelagerte Berufung von der II. Strafkammer des Landgerichts Posen unter folgender Ausführung zurückgewiesen: Der Angeklagte hat eingestanden, daß in der Klosterkirche zu Bronle geistliche Amtshandlungen verrichtet und behauptet, daß er nach eigenen Rechts befugt zu sein, da er vor Emanation der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874, nämlich bereits im Jahre 1872 durch den damaligen Erzbischof von Posen, Grafen Ledochowski, als erster Geistlicher, als nestor ecclesiae, an der Klosterkirche zu Bronle angestellt gewesen sei. Auf der bezüglichen Approbation geht nur hervor, daß ihm die Befugnis zum Beichtehören und zur Erteilung der Absolution, nicht aber eine Anstellung, ein bestimmtes Amt, mit weiter gehenden Befugnissen, insbesondere zu predigen, in irgend einer bestimmten Gemeinde übertragen worden ist, und daß ihm auch jene Befugnis ausdrücklich nur auf die Dauer von 2 Jahren ertheilt wurde. Der Angeklagte hat ferner zum Beweise dafür, daß er schon vor dem Jahre 1873 auch staatlich als Geistlicher an der Klosterkirche zu Bronle angestellt gewesen sei, das Buch „ordo officii divini“ einen Kirchenkalender von 1873 überreicht, in welchem er als „eccles. Annuntiat. B. M. V.“ fungirend aufgeführt, und wofolzt vermerkt ist, daß er im Jahre 1872 die Applikation erhalten habe. Abgelehn werden, daß der Angeklagte an derselben als Guardian angestellt worden ist. Es muß angenommen werden, daß die Applikation des Angeklagten sich nur auf Beichtehören und Erteilung der Absolution beschränkt hat, während er tatsächlich gepredigt und stille Messen gelesen hat. Der Angeklagte hat sonach durch die Applikation seine Berechtigung nicht erwiesen. Auch die von demselben beantragte Auskunft des Bischofs von Paderborn, daß er (Angell) im Jahre 1861 zum Priester geweiht worden sei, kommt nicht in Betracht, da diese Eigenschaft des Angeklagten als Priester gar nicht in Betracht kommt. Ein geistliches Amt könnte auch nicht etwa der Pfarrer der betr. Kirche, sondern in jedem Falle nur der Bischof, der die kirchliche Regierungsgewalt besitzt, übertragen. Da der Angeklagte also nicht gelegtmäßig angestellter Geistlicher im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 1880 ist, so kann ihm auch nicht die darin garantire Strafreiheit zu Statthen kommen. Auch Art. III. des Gesetzes vom 11. Juli 1873 steht ihm nicht zur Seite, da darin nicht gelagt, daß es zur Strafreiheit geistlicher Amtshandlungen nicht der Eigenschaft der gesetzmäßigen Anstellung eines Geistlichen bedarf. Die vom Vorderrichter bemessene Strafe sei aus den von demselben angeführten Gründen — der erste Richter hatte das mildeste Strafmahl angewendet, weil er den Angeklagten in einem Irrthume bezüglich der rechtlichen Wirkung der betr. Gesetze von 1880 und 1883 befindlich erachtete — als eine angemessene anzusehen. — Der Angeklagte legte hiergegen Revision ein, die auch von der Oberstaatsanwaltschaft infsofern begründet erachtet wurde, als sie annahm, daß der erste Richter und ebenso der zweite, der dessen Gründe bei der Strafbemerkung als richtig erkannt, im Falle der Feststellung eines Irrthums des Angeklagten, also des mangelnden Dolus, nicht zu einer Verurtheilung, sondern zu einer Freiheitprechung hätte gelangen müssen. Nur bei Polizeigesetzen same die bona oder mala fides nicht in Betracht, die Strafgezege seien aber keine Polizeigesetze. Die Art der Täuschung müsse eben festgestellt werden, und rechtgeriglich sich sonach die Aufhebung der Vorentscheidung. Das Kammergericht erkannte hierauf diesen Ausführungen gemäß, hob das Vorerkenntniß auf und verwies die Sache an das Landgericht zu Gnesen. Neben dem von der Oberstaatsanwaltschaft angeführten Hauptgrunde fiel für den Senat auch noch die Unklarheit d. Ausführungen des Vorderrichters in den Schlusssätzen seiner Entscheidung, welche sich auf die Gesetze von 1880 und 1883 beziehen, in Betracht.

Staats- und Volkswirthschaft.

** Berlin, 28. März. [Städtischer Central-Biehoff. Amtlicher Bericht der Direktion.] Am heutigen kleinen Freitagsmarkt standen zum Verkauf 57 Kinder, 177 Schweine, 729 Rinder, 278 Hammel. Von den Kindern wurden 40 Stück zu 40-43-

